

Ein Religionsgesetz ist die Grundlage für einen rechtsstaatlichen Umgang mit den Religionen

Interview mit Liu Peng

Vorbemerkung: Vom 20.–26. Juli 2015 organisierten das Pu Shi Institute for Social Science in Beijing und das Zentrum für Verfassungs- und Verwaltungsrecht der juristischen Fakultät der Beijing-Universität gemeinsam eine Sommerfortbildung und Konferenz zum Thema Religion und Rechtsstaatlichkeit (*fazhi* 法治).¹ In diesem Zusammenhang führte die chinesische katholische Website *Tianzhujiao zaixian* mit dem Initiator dieser jährlichen Veranstaltungsreihe, Professor Liu Peng, das folgende Interview. Seit langem vertritt Liu die These, dass China zur Lösung der Probleme im Bereich der Religionen ein Religionsgesetz (*zongjiaofa* 宗教法) braucht; 2013 stellte er erstmals einen Entwurf als „Bürgervorschlag“ vor (vgl. *China heute* 2013, Nr. 3, S. 140). Das von ihm 1999 gegründete Pu Shi Institute ist nach eigenen Angaben ein unabhängiger, nicht-profitorientierter, nicht-staatlicher Think Tank, der sich mit dem Schutz der Religionsfreiheit in China und dabei besonders der Gesetzgebung zu Religion befasst. Neben seiner Funktion als Direktor des Pu Shi Institute ist Liu Forscher am Institut für Amerikanistik der Chinesischen Akademie der Sozialwissenschaften. In den 1980er Jahren arbeitete Liu Peng laut *China Daily* (3.12.2009) als Mitarbeiter der Einheitsfrontabteilung des Zentralkomitees der KP Chinas beim Entwurf vieler religionspolitischer Dokumente mit. Nach einem Studienaufenthalt in den USA veröffentlichte er das Buch *Dangdai Meiguo zongjiao* 当代美国宗教 (Religionen in den USA heute), Beijing: Shehui kexue wenxian chubanshe 2001. – Das Interview wurde von Katharina Wenzel-Teuber aus dem am 14. August 2015 auf *Zhongguo tianzhujiao* (www.chinacath.com/article/other/zhengjiao/2015-08-14/50858.html#ecms) veröffentlichten Original mit dem Titel „Liu Peng: Zongjiao lifa shi zongjiao fazhi de genben“ 刘澎: 宗教立法是宗教法治的根本 (Liu Peng: Ein Religionsgesetz ist die Grundlage für einen rechtsstaatlichen Umgang mit den Religionen) übersetzt. Ergänzungen und Auslassungen sind durch eckige Klammern gekennzeichnet. Die Fußnoten stammen von der Übersetzerin. Zur Website *Tianzhujiao zaixian* siehe auch die **Informationen**, zu Liu Peng den Konferenzbericht in dieser Nummer. (KWT)

Frage: Im wievielten Jahr findet die Sommerfortbildung zu Religion und Rechtsstaatlichkeit statt? [...]

¹ Der chinesische Begriff *fazhi* 法治 entspricht dem englischen *rule of law* und wird hier je nach Kontext mit „Rechtsstaatlichkeit“ oder „Herrschaft des Gesetzes“ übersetzt.

Liu: Seit 2003 führen wir jedes Jahr eine Konferenz zum Thema Religion und Rechtsstaatlichkeit durch. Die Sommerfortbildung gab es zunächst noch nicht. Damit haben wir 2010 begonnen und Konferenz und Sommerfortbildung zusammengelegt, um den Teilnehmern eine weitere Gelegenheit zum Lernen zu geben.

Frage: Sie sind ja der Initiator und Organisator der Sommerfortbildungen und der Konferenzen zu Religion und Rechtsstaatlichkeit. Was ist das Hauptziel?

Liu: Es geht vor allem darum, unter dem Aspekt der Rechtsstaatlichkeit Probleme im religiösen Bereich zu lösen, den Aufbau von Rechtsstaatlichkeit im religiösen Bereich zu fördern und einen rechtsstaatlichen Umgang mit den Religionen voranzutreiben.

Warum ist ein rechtsstaatlicher Umgang mit den Religionen notwendig? Weil es in unserem Land in diesem Bereich viele Probleme gibt, unterschiedliche Probleme bei verschiedenen Religionen, aber wenn man an die Wurzel geht, besteht das größte und grundlegendste Problem darin, dass das traditionelle [staatliche] Religionsverwaltungssystem nicht der Realität der Religionen Chinas im Transformationszeitalter entspricht. Es muss reformiert werden, und zwar von einer administrativen Verwaltung hin zu einer rechtsstaatlichen Verwaltung.

Das Zentralkomitee der Partei hat das Regieren nach dem Gesetz als grundlegendes Regierungskonzept vorgelegt. Das Regieren nach dem Gesetz ist eine wesentliche Voraussetzung für eine Modernisierung des Regierungssystems und der Regierungsfähigkeit unseres Landes. Es gewährleistet eine Herrschaft des Gesetzes im Staat, in der Regierung und in der Gesellschaft. Rechtsstaatlichkeit ist umfassend und gilt in allen Bereichen. Es kann nicht sein, dass in manchen Bereichen Rechtsstaatlichkeit herrscht und in anderen nicht.

In unserem Land hinkt jedoch die Gesetzgebung im religiösen Bereich gravierend hinterher. China hat bezüglich der Religionen nur eine Verwaltungsrechtsbestimmung – die „Vorschriften für religiöse Angelegenheiten“² und kein vom gesetzgebenden Organ verabschiedetes „Religionsgesetz“ [*zongjiaofa* 宗教法]. Der berühmte buddhistische Führer Zhao Puchu hat einmal gesagt: „Ohne die Grundlage eines vom höchsten Organ der Staatsgewalt³ verabschie-

² Chin. *Zongjiao shiwu tiaoli* 宗教事务条例 (Verordnung Nr. 426 des Staatsrats vom 30. November 2004). Die „Vorschriften für religiöse Angelegenheiten“ traten am 1. März 2005 in Kraft. Deutsche Übersetzung in *China heute* 2005, Nr. 1-2, S. 25-31.

³ Dies ist nach Art. 57 der Verfassung der VR China der Nationale Volkskongress. Er übt nach Art. 58 die legislative Gewalt des Staates aus.

deten Religionsgesetzes lässt sich auch mit noch so vielen einzelnen Verwaltungsrechtsbestimmungen und lokalen Rechtsbestimmungen kein Rechtssystem für den Bereich der Religionen bilden.“ Zhao Puchu ist vor 15 Jahren gestorben, doch es gibt bis heute kein vom höchsten Organ der Staatsgewalt verabschiedetes Religionsgesetz. Das ist eine objektive Tatsache. Für das Regieren nach dem Gesetz muss man also zuerst ein Gesetz haben. Ohne Gesetz braucht man erst gar nicht anzufangen, von einem Rechtsstaat zu sprechen. Ist das Rechtssystem unvollständig, so muss Gesetzgebung vorausgehen, wenn man nach dem Gesetz regieren will, muss sie ihre wegweisende und impulsgebende Rolle entfalten.

Mit den Sommerfortbildungen zu Religion und Rechtsstaatlichkeit verfolgen wir das Ziel, aus den Erfahrungen der Länder der Welt im Umgang mit den religiösen Angelegenheiten für uns nützliche Dinge zu schöpfen. Wir wollen durch vergleichende Analyse verstehen, wie andere Länder mit den Religionen umgehen, was wir in dieser Hinsicht als Beispiel zu Rate ziehen und was wir vermeiden sollten. Gleichzeitig sollten wir darüber nachdenken, wie in unserem bevölkerungsreichen Land mit seiner großen Zahl von Glaubensanhängern mit gesetzlichen Mitteln gute Beziehungen zwischen Staat, Gesellschaft und der Gruppe der Glaubensanhänger sowie unter den Glaubenden gewährleistet werden können. Ohne ein Gesetz kann von all dem keine Rede sein. Also organisieren wir diese Sommerfortbildungen, um an der Religionsfrage interessierten Wissenschaftlern, Regierungsbeamten und Religionsvertretern eine Plattform zu geben, um sich auszutauschen und zu lernen.

Frage: Der Vorsitzende Xi Jinping hat auf dem 4. Plenum des 18. Zentralkomitees der Partei das Regieren nach dem Gesetz [*yifa zhiguo* 依法治国] betont.⁴ Das ist vielen Menschen einsichtig und ein Konzept, für das die Partei seit vielen Jahren eintritt. Kürzlich hat der Vorsitzende Xi in seiner Rede auf der Zentralen Konferenz zur Einheitsfrontarbeit auch die Religionsfrage angesprochen. Können Sie kurz erläutern, in welcher Beziehung die Rede des Vorsitzenden Xi Jinping auf der Konferenz zur Einheitsfrontarbeit einerseits sowie Regieren nach dem Gesetz und Religionsgesetzgebung [*zongjiao lifa* 宗教立法] andererseits zueinander stehen?

Liu: Die Rede des Vorsitzenden Xi Jinping auf der Zentralen Konferenz zur Einheitsfrontarbeit vom 18. bis 20. Mai 2015 enthielt einen Abschnitt über die Religionsarbeit.⁵ Inhaltlich war einiges in diesem Abschnitt bereits wiederholt vom Zentralkomitee gesagt worden. Anderes war neu, es

wurde erstmals vom Vorsitzenden Xi vorgebracht und ist bisher noch nicht gesagt worden:

Erstens, „Religionsarbeit ist ihrem Wesen nach Massenarbeit“. Das macht klar, in welcher Beziehung die Religionspolitik der Partei, die Abteilungen für Religionarbeit [von Partei und Regierung] und die religiös gläubigen Massen zueinander stehen und was das Ziel der Religionsarbeit ist. Nach Ansicht des Vorsitzenden Xi sind die Abteilungen für Religionarbeit dazu da, den Massen zu dienen. Ob die Religionsarbeit gut oder schlecht ist, lässt sich daran überprüfen, ob die Massen zufrieden sind, ob die Religionsarbeit dem Interesse der Massen entspricht und von den Massen unterstützt wird.

Zweites hat er gesagt: Man muss die Rolle der Religionen dialektisch sehen.

Drittens sagte er, dass das Niveau der Verrechtsstaatlichung [*fazhihua* 法治化] in der Religionsarbeit erhöht werden muss. [...] Diese Äußerung bringt meiner Meinung nach ganz klar zum Ausdruck, dass das Niveau der Verrechtsstaatlichung der Religionsarbeit in unserem Land nach Ansicht des Vorsitzenden Xi noch nicht den Anforderungen der Gegenwart entspricht und dass es angehoben werden muss. [...] Wenn man im religiösen Bereich das Gesamtkonzept des Regierens nach dem Gesetz umsetzen will, wenn man das von Generalsekretär Xi anvisierte Ziel einer Herrschaft des Gesetzes im Staat, in der Regierung und in der Gesellschaft erreichen will, muss man zuerst ein Religionsgesetz schaffen. Denn wie kann man ohne Religionsgesetz das Niveau der Verrechtsstaatlichung im religiösen Bereich erhöhen? Mehrere hundert Millionen Menschen glauben an eine Religion, und trotzdem gibt es kein vom Nationalen Volkskongress verabschiedetes Gesetz zur Frage der Religionen. Das ist eine ziemlich gravierende Lücke in der Gesetzgebung. [...]

Frage: Können wir also davon ausgehen, dass der Vorsitzende Xi Jinping auf der Nationalen Konferenz zur Religionsarbeit, die in der zweiten Jahreshälfte stattfinden soll, diesen Gedankengang weiterverfolgen wird?

Liu: Da nun das Zentralkomitee der Partei das Regieren nach dem Gesetz [zum Leitkonzept] erhoben hat, ist der Gedanke einer umfassenden Umsetzung der Rechtsstaatlichkeit auf allen Gebieten meiner Meinung nach unumstößlich und wird sich nicht ändern. Das hängt eng mit dem Ziel der Modernisierung und umfassenden Anhebung der Regierungsfähigkeit und des Regierungssystems des Staates zusammen, das auf der 3. Plenarsitzung des 18. Zentralkomitees der Partei [im November 2013] vorgebracht wurde. [...] Ohne *rule of law* [*fazhi* 法治] kann man die Regierungsfähigkeit und das Regierungssystem des Staates nicht modernisieren, sondern nur auf der Stufe der *rule of man* [*renzhi* 人治, d.h. der Herrschaft einer Person oder Gruppe von Personen] stehenbleiben. Deshalb wird, wenn das Zentralkomitee die Nationale Konferenz zur Religionsarbeit

4 Diese Plenarsitzung fand vom 20.–23. Oktober 2014 statt (vgl. *China heute* 2014, Nr. 4, S. 223).

5 In dieser Rede sagte Xi auch, dass an der Sinisierung als Richtung der Religionsarbeit festgehalten werden müsse (vgl. *China heute* 2015, Nr. 2, S. 83).

einberuft, der vom Vorsitzenden Xi vorgebrachte Gedanke einer umfassenden Umsetzung der Rechtsstaatlichkeit auf allen Gebieten meiner Meinung nach nicht abgeändert werden, wobei „alle Gebiete“ natürlich den Bereich der Religionen mit einschließt. [...]

Frage: Wo liegen Ihrer Meinung nach derzeit die größten Schwierigkeiten und Hindernisse für eine Religionsgesetzgebung?

Liu: Alles Neue stößt zunächst auf Widerstand und ist schwierig. Die Religionsgesetzgebung ist da keine Ausnahme.

Meiner Meinung nach ist die Mehrheit der religiös Gläubigen, der religiösen Gruppen und Organisationen und der Bevölkerung im Land dafür. Es gibt auch Menschen, die gegen das Regieren nach dem Gesetz, gegen eine Religionsgesetzgebung und gegen die Umsetzung von Rechtsstaatlichkeit im religiösen Bereich sind, aber allenfalls eine Minderheit sagt das öffentlich. Manche, die mit Worten für einen rechtsstaatlichen Umgang mit den Religionen eintreten, sprechen mit ihren Taten und Gedanken eine andere Sprache.

Was ist das größte Hindernis für eine Religionsgesetzgebung? In meinen Augen sind das jene innerhalb der Partei, die nicht das Interesse der Partei und der Massen sehen, sondern die Interessen von Behörden schützen wollen. Diese Menschen verfügen über bestimmte Machtbefugnisse. Ihr Anliegen ist nicht die Religionspolitik der Partei, sind nicht die Bedürfnisse der Massen, sie scheren sich nicht um *rule of man* oder *rule of law*. Ihnen geht es vielmehr darum, wie sie das bestehende Religionsverwaltungssystem und ihre Machtbefugnisse zur Verwaltung von Religion erhalten können. Das heißt, eine Verwirklichung von Rechtsstaatlichkeit im religiösen Bereich, das Vorantreiben einer Religionsgesetzgebung und die Umstellung des Religionsverwaltungssystems von *rule of man* auf *rule of law* könnten zwar die Regierungsfähigkeit des Staates anheben und die Freiheit des religiösen Glaubens noch besser schützen; doch sie wären ein schwerer, grundsätzlicher Angriff auf das traditionelle Religionsverwaltungssystem, dessen Besonderheit darin besteht, dass es auf der *rule of man* basiert.

Das wollen diejenigen, deren Interessen Verluste erleiden würden, natürlich nicht. Sie versuchen derzeit unter Einsatz aller möglichen Mittel und Begründungen ihre eigenen Interessen und die ihrer Behörden mit aller Kraft zu schützen. Ihr Widerstand ist das größte Hindernis für eine Religionsgesetzgebung. Ähnliches ist seit Reform und Öffnung auch in anderen Bereichen schon passiert, daran ist nichts Ungewöhnliches. Bei [ihrem] Widerstand gegen die Rechtsstaatlichkeit, gegen eine Religionsgesetzgebung, geht es darum, sich Reformen zu widersetzen und die bestehende Form der Religionsverwaltung zu erhalten und zu perpetuieren. Diese Kräfte, die nicht um der Partei, des Staates und der Bevölkerung willen, sondern um Eigen- und Behördeninteressen willen Widerstand leisten, sind – weil

vitale Interessen bestimmter Personen im Spiel sind – immer noch sehr stark.

Zweitens betrachten auch einige innerhalb der Religionen eine Religionsgesetzgebung mit Sorge. Sie befürchten, dass ein Religionsgesetz die Verwaltung der Religionen durch die Regierung verstärken und zu noch größeren Einschränkungen der Rechte von religiösen Organisationen, Religionsanhängern und der Glaubensfreiheit führen würde. Sie ziehen aus diesem Grund die Beibehaltung des jetzigen Zustands vor und sind ebenfalls gegen ein Religionsgesetz.

Frage: Sind Ihrer Meinung nach die Befürchtungen von Religionsvertretern gegenüber einer Religionsgesetzgebung berechtigt? Wie kann man ihre Befürchtungen ausräumen?

Liu: Manche Sorgen von Religionsvertretern sind verständlich. Denn einige innerhalb der Partei wollen tatsächlich eine Religionsgesetzgebung dazu nutzen, um die Religionen noch stärker zu verwalten und zu kontrollieren. Hier geht es um die Frage, was das Ziel der Gesetzgebung ist, wer die Gesetze macht und für wen.

Der Vorsitzende Xi und das Zentralkomitee der Kommunistischen Partei rufen dazu auf, das Land nach dem Gesetz zu regieren und eine umfassende Herrschaft des Gesetzes im Staat, in der Regierung und in der Gesellschaft aufzubauen. Das ist das Regierungskonzept der Partei.

Da können natürlich diejenigen, die ihre bestehenden Eigeninteressen verfolgen, schlecht offen etwas dagegen sagen oder direkt opponieren. Sie haben ihre Strategie dahingehend geändert, dass sie, die viele Jahre lang zum Thema Religionsgesetz geschwiegen haben, jetzt zwar sagen, dass sie für ein Gesetz sind. Aber weil sie ihre eigenen Interessen und die ihrer Behörde nicht aufgeben wollen, schreiben sie Aufsätze darüber, was für ein Gesetz erlassen werden soll, und versuchen, das Ziel der Religionsgesetzgebung zu ändern. Aus einem Gesetz, das die Umsetzung der Verfassungsprinzipien und den Schutz der Glaubensfreiheit der Bürger zum Ziel hat, wollen sie ein Gesetz machen, das die Machtbefugnisse der Religionsbehörden und die administrative Religionsverwaltung stärkt. Sie wollen aus Rechtsstaatlichkeit im Bereich der Religionen eine Behördengesetzgebung machen.

Solch ein Religionsverwaltungsgesetz, das nicht die Interessen der religiösen Glaubensgemeinschaften und der religiös Gläubigen berücksichtigt, sondern nur die Interessen der Religionsverwaltungsbehörden, könnte zwar die Position und die Machtbefugnisse der Religionsverwaltungsbehörden stark erhöhen, aber nicht die tatsächlichen Probleme im religiösen Bereich lösen. Es würde nichts zum Ziel der Standardisierung und Regulierung der Beziehungen zwischen Staat und Religionen beitragen. Es würde die religiösen Glaubensgemeinschaften und die religiös Gläubigen nicht froh am großen Werk des Aufschwungs Chinas

teilnehmen und ihre Kräfte für den Fortschritt und das Gedeihen Chinas einsetzen lassen. Es wäre letztlich nur eine leere Hülse.

Damit so etwas nicht passiert, hat das 4. Plenum des 18. Zentralkomitees der Partei beschlossen, dass Gesetzgebungsprozesse unbedingt demokratisch, wissenschaftlich und bei offener Tür durchgeführt werden sollen und dass im Falle großer Interessenskonflikte eine dritte Partei mit der Suche nach einer Lösung für die Gesetzgebung beauftragt werden sollte. Das sind wichtige Maßnahmen, um zu verhindern, dass bestimmte Behörden den Gesetzgebungsprozess zu monopolisieren und zu dominieren versuchen und eine Behördengesetzgebung stattfindet. [...]

So betrachtet verlagert sich das Problem der Religionsgesetzgebung bereits von der Frage, ob ein Gesetz gemacht werden soll, auf die Frage, was für ein Religionsgesetz gemacht werden soll und wie es gemacht werden soll. [...] Ein Religionsverwaltungsgesetz oder ein Gesetz zum Schutz der Freiheit des religiösen Glaubens? Ein Gesetz zum Schutz der grundlegenden Interessen von Partei und Staat und zum Schutz der Interessen der religiös gläubigen Massen, oder ein Gesetz zum Schutz der Interessen der Religionsverwaltungsbehörden? Das ist noch nicht klar, und es bedarf der Klärung. Wenn in dieser Frage keine Klarheit hergestellt wird, wird dies zu einer Verwirrung im Denken vieler Menschen führen und das Vertrauen der Massen, dass das Parteikonzept des Regierens nach dem Gesetz in die Tat umgesetzt wird, wird sinken.

Deshalb muss man, wenn man die Rechtsstaatlichkeit im religiösen Bereich vorantreiben will, meiner Meinung nach unbedingt klar darlegen, welche Zielsetzung man mit einer Religionsgesetzgebung verfolgt. Man muss allen verständlich machen, dass es bei der Religionsgesetzgebung nicht darum geht, dass ein paar von einzelnen Regierungsbehörden ausgesuchte Personen hinter verschlossenen Türen ein Verwaltungsgesetz machen, das das eigene System und die Interessen der eigenen Behörde schützt. Sondern dass es vielmehr darum geht, in dem von der Partei vertretenen Geist des Regierens nach dem Gesetz die Rechtsstaatlichkeit im religiösen Bereich zu einem Anliegen des ganzen Staatsvolks, der an eine Religion Glaubenden und der nicht an eine Religion Glaubenden, werden zu lassen und auf der Grundlage eines unter der gemeinsamen Beteiligung aller gesellschaftlichen Kreise gebildeten Konsenses die Religionsgesetzgebung zu vollenden. Dadurch könnten die Befürchtungen mancher Religionsvertreter gegenüber einem Religionsgesetz vielleicht ausgeräumt werden.

Frage: Haben andere Länder ein Religionsgesetz? Wenn die meisten Länder kein Religionsgesetz haben, warum braucht dann China eines?

Liu: Die meisten Länder auf der Welt haben kein Religionsgesetz. Warum braucht dann China eines? Wegen der Besonderheiten unseres Landes.

Erstens, England und die USA haben kein Religionsgesetz, weil sie ein Fallrecht haben. Sie haben in Bezug auf Religion zwar keinen Gesetzestext, aber eine große Zahl von Präzedenzfällen. Diese Präzedenzfälle werden bei der rechtlichen Beurteilung späterer Fälle, die mit Religion zu tun haben, herangezogen. England und die USA haben also zwar kein Religionsgesetz, aber man kann nicht sagen, dass es keine Rechtsstaatlichkeit gibt, da das anglo-amerikanische Rechtssystem mit unserem nicht vergleichbar ist.

Zweitens haben von den Ländern mit kontinentalem Rechtssystem die meisten zwar ebenfalls kein Religionsgesetz. Aber die Situation in diesen Ländern ist anders als bei uns: Sie haben eine sehr reife und große Bürgergesellschaft. Die religiösen Gemeinschaften [*zongjiao tuanti* 宗教团体] in diesen Bürgergesellschaften können als eine besondere Form von gesellschaftlicher Vereinigung oder Organisation [*shetuan zuzhi* 社团组织] betrachtet werden. Die Gesetzgebung zu den Bürgerrechten gewährleistet [in diesen Ländern] die Freiheit des religiösen Glaubens, die Vereinigungsfreiheit, die Redefreiheit etc. der Bürger, so dass es nicht nötig ist, ein Gesetz nur für die Religionen zu machen.

Unser Land dagegen hat keine reife Bürgergesellschaft, die Bildung von gesellschaftlichen Vereinigungen und Organisationen ist noch nicht freigegeben und stellt eine sensible Frage dar. Was die gesellschaftlichen Vereinigungen und Organisationen betrifft, so hat man gerade erst teilweise mit einigen Reformversuchen begonnen. Solange aber die [Bildung von] gesellschaftlichen Vereinigungen und Organisationen nicht freigegeben ist, muss vom Gesetz her klar geregelt werden, wie die religiösen Gemeinschaften zu verwalten sind, welche Rechte und Pflichten religiöse Organisationen [*zongjiao zuzhi* 宗教组织] haben, wie das Verhältnis zwischen den religiösen Organisationen und dem Staat, zwischen den Religionen und der Gesellschaft aussieht, wie das Eigentum der Religionen zu verwalten ist etc. Wenn das Gesetz diese Fragen nicht klar regelt, lassen sich viele konkrete Probleme im religiösen Bereich nicht angemessen lösen.

Darüber hinaus gibt es in der Welt noch eine ganze Reihe von Ländern, die eine Staatsreligion (wie den Islam, das Christentum oder den Buddhismus) haben. In diesen Ländern ist der besondere Status einer bestimmten Religion meist in der Verfassung klar festgelegt und der ganze Staatsapparat und das Gesetz müssen den Status der Staatsreligion wahren. Diese Länder brauchen ebenfalls kein zusätzliches Religionsgesetz.

Das heißt, ganz gleich ob man Länder mit Fallrecht, mit kontinentalem Recht oder mit Staatsreligion betrachtet – die Situation und das Rechtssystem unseres Landes sind deutlich anders. Wir können die Art und Weise des Umgangs mit den Religionen nicht einfach von diesen Ländern übernehmen. Wenn China ein Rechtsstaat werden soll, in dem man sich bei Fragen, die die Religionen betreffen, auf Gesetze stützen kann, dann muss man entsprechend der

Situation unseres Landes ein Religionsgesetz machen. Nur so kann der Bedarf an einem dem Gesetz entsprechenden Umgang mit religiösen Problemen, der in unserem Land besteht, gedeckt werden.

Ein Beispiel: In den meisten Ländern der Welt ist der Schutz des religiösen Eigentums gut ausgebaut und es gibt in dieser Frage kaum Auseinandersetzungen. In China hingegen ist, aus allseits bekannten Gründen, [Immobilien-] Besitz der Religionen in großem Umfang beschlagnahmt. Zwar wurde nach der Kulturrevolution ein Teil zurückgegeben, aber es sind noch längst nicht alle Probleme gelöst. Durch die große Welle der Städteumgestaltung und der Immobilienentwicklung in den letzten zehn und mehr Jahren hat sich das Problem der Rückgabe von religiösem Eigentum noch verschärft. Wie sollten Staat und Gesellschaft mit religiösen Organisationen umgehen? Wie sollten religiöse Organisationen mit ihrem Eigentum umgehen? Ohne eine klare gesetzliche Grundlage lassen sich diese Probleme kaum angemessen lösen. Ob andere Länder ein Religionsgesetz haben, kann daher kein entscheidender Grund dafür sein, ob wir uns ein Religionsgesetz geben oder nicht. [...]

Frage: Als katholisches Medium beschäftigt uns besonders die Frage: Welchen Platz haben die protestantischen Hauskirchen und die inoffiziellen katholischen Gemeinschaften [im Untergrund] in dem von Ihnen vorgeschlagenen Religionsgesetz?

Liu: In meinem Religionsgesetzentwurf habe ich die Hauskirchen und die inoffiziellen katholischen Gemeinschaften nicht direkt angesprochen. Aber es ist eine objektive Tatsache, dass es in China von der Regierung anerkannte religiöse Organisationen gibt und solche, die von der Regierung noch nicht anerkannt und nicht registriert sind. Wie mit den von der Regierung nicht anerkannten und nicht registrierten katholischen und protestantischen religiösen Organisationen umgegangen werden sollte, ist ein Problem, das ernsthafter Erwägung bedarf.

Ein Religionsgesetz wird nicht für eine bestimmte Religion oder religiöse Schulrichtung erlassen, sondern für alle religiös gläubigen und nicht religiös gläubigen Menschen in China, für die Standardisierung der Beziehungen zwischen Religion und Staat, zwischen dem Staat und den religiösen Organisationen sowie der religiös Gläubigen untereinander.

Was konkret die katholische oder die protestantischen Kirchen betrifft, so bin ich der Ansicht, dass der Staat das allen Bürgern durch die Verfassung gewährte Recht der Freiheit des religiösen Glaubens schützen muss. Anders gesagt, der Staat sollte in Bezug auf den religiösen Glauben das Wahlrecht der Bürger respektieren und schützen – [das Recht] zu wählen, in welcher Form sie religiöse Aktivitäten durchführen und in welcher Form sie religiöse Gemeinschaften gründen. Natürlich ist die Voraussetzung für den Schutz der religiösen Aktivitäten von religiösen Gemein-

schaften und Gläubigen, dass diese sich an die Verfassung und die Gesetze des Landes halten und dass ihre Aktivitäten Grenzen einhalten, innerhalb derer sie die Interessen des Staates, die gesellschaftliche Ordnung und die Interessen anderer nicht verletzen. Unter dieser Voraussetzung sollten alle Glaubensgruppen und gläubigen Einzelpersonen, ihr Glaube und ihre religiösen Aktivitäten respektiert werden, solange sie die Verfassung und die Gesetze des Landes einhalten und dem Staat, der Gesellschaft und anderen keinen Schaden zufügen. Das heißt, für die Gläubigen aller Religionen, egal ob sie bisher registriert waren oder nicht, ob sie Obergrund waren oder Untergrund, Drei-Selbst oder Hauskirche, sollte, wenn sie gemäß der Lehre des eigenen Glaubens Aktivitäten durchführen, der gleiche Maßstab gelten, nämlich ob sie die Verfassung und die Gesetze des Staates einhalten. Wenn sie diesem Maßstab entsprechen, sollten sie Anerkennung und Schutz erhalten.

Frage: Ist so gesehen nach der Idee Ihres Religionsgesetzes die Existenz von Organisationen wie der protestantischen Drei-Selbst-Kirche und der Katholischen Patriotischen Vereinigung dann noch notwendig?

Liu: Unser Religionsgesetz respektiert die jeweilige Wahl aller religiös Gläubigen und die Aktivitäten, durch die sie ihren Glauben ausüben – natürlich im Rahmen von Verfassung und Gesetzen. Nach diesem Grundsatz können alle verfassungs- und gesetzestreu religiösen Gemeinschaften und Organisationen weiter tätig sein und fortbestehen.

Doch wie sie sich in Zukunft weiterentwickeln, ob es ihnen gelingt, die Unterstützung der Gläubigen innerhalb ihrer Religion zu gewinnen, liegt ganz bei ihnen. Der Staat ist nicht verpflichtet, eine bestimmte Religion oder religiöse Schulrichtung oder irgendeine religiöse Organisation zu unterstützen. Er sollte auch keine Religion, religiöse Schulrichtung oder religiöse Organisation unterdrücken oder sich in deren innere Angelegenheiten einmischen. Der Staat sollte politisch alle Religionen gleich behandeln und sich in finanziellen Angelegenheiten von allen Religionen getrennt halten. So können in unserem Land die Beziehungen zwischen Staat und Religionen in eine gute neue Phase eintreten.

Auf der Grundlage der Trennung von Staat und Religion ist dann im nächsten Schritt eine Zusammenarbeit der religiösen Organisationen mit dem Staat und anderen sozialen Gruppen möglich. Doch welche religiöse Gruppe innerhalb einer Religion sich gut entwickelt und welche nicht, welche fortbesteht, das sind innerreligiöse Angelegenheiten, um die der Staat sich keine Gedanken machen sollte.

Frage: Wer nimmt an den Sommerfortbildungen und den Konferenzen zu Religion und Rechtsstaatlichkeit teil?

Liu: Unsere Sommerfortbildungen wenden sich hauptsächlich an Wissenschaftler und Dozenten der Rechtswis-

senschaften von Hochschulen und Akademien. Jedes Mal nehmen rund 60 Personen teil, das waren in den letzten sechs Jahren also insgesamt etwa 300 Teilnehmer aus ganz China; damit sind im Prinzip alle juristischen Fakultäten des Landes abgedeckt. Dieses Jahr haben an dem Fortbildungskurs vier Professoren, elf Außerordentliche Professoren und einige zig Promovierte teilgenommen, alle mit einer guten juristischen Ausbildung und einem juristischen Hochschulabschluss.

Außerdem nehmen an den Sommerfortbildungen immer noch zwei weitere Personengruppen teil: Die eine besteht aus Regierungsbeamten sowie Mitarbeitern von Gerichten, Staatsanwaltschaften und Behörden der Öffentlichen Sicherheit. Die andere sind Personen aus den religiösen Organisationen – Buddhisten, Daoisten, Protestanten, Katholiken, Religionen aller Art sind dabei. Ein Teil dieser Religionsvertreter gehört religiösen Gemeinschaften an, die vom Staat anerkannt sind, andere gehören zu nicht registrierten Gemeinschaften. Zusätzlich zu den bereits genannten drei Personengruppen nehmen auch einige wenige Rechtsanwälte, Religionswissenschaftler und Soziologen an den Kursen teil.

Als Veranstalter hoffen wir, dass Wissenschaftler, Regierungsbeamte und Religionsvertreter durch Studium und Diskussion gemeinsam aus rechtlicher Perspektive der Frage auf den Grund gehen, wie unter den in China gegebenen Verhältnissen die Probleme im religiösen Bereich gelöst und die Rechtsstaatlichkeit vorangetrieben werden können. Die meisten Teilnehmer kommen auch mit dieser Erwartung zu den Kursen.

Die Praxis der letzten sechs Jahre hat gezeigt, dass die Leitlinie und die Teilnehmerauswahl unserer Kurse erfolgreich waren. Sommerfortbildungen und Konferenzen haben den Austausch unter den Teilnehmergruppen mit ihrem unterschiedlichen Hintergrund verstärkt, alle haben voneinander gelernt, und es gab Resultate. Zugleich konnten auch wir selbst durch das Feedback der Teilnehmer unsere Überlegungen zum rechtsstaatlichen Umgang mit den Religionen und zu einer Religionsgesetzgebung vertiefen. Bedauerlich ist nur, dass sich jedes Jahr viel mehr Menschen zur Sommerfortbildung anmelden, als Teilnehmerplätze vorhanden sind, und wir so einige enttäuschen müssen.

Frage: Wie viele katholische Teilnehmer waren dieses Jahr bei der Sommerfortbildung und der Konferenz?

Liu: Soweit ich weiß, haben dieses Jahr drei katholische Priester teilgenommen. Ob auch noch katholische Laien dabei waren, weiß ich nicht. Doch wir hatten jedes Jahr katholische Priester unter den Teilnehmern, aus der offiziellen Kirche wie aus dem Untergrund, darunter auch ein Priester, der in der italienischen Bischofskonferenz arbeitet. Ich finde, dass alle, ob von der Regierung anerkannt oder noch nicht anerkannt, Kenntnisse über Religion und Recht erwerben und sich mit anderen austauschen sollten.

Frage: Eine letzte Frage: Können Sie kurz schildern, welche Ergebnisse die jährlichen Sommerfortbildungen und Konferenzen bisher erbracht haben?

Liu: Uns Veranstaltern geht es vor allem darum, den Aufbau der Rechtsstaatlichkeit im Bereich der Religionen voranzutreiben. Vielleicht kann man von folgenden Ergebnissen sprechen:

1. Änderung des Bewusstseins. Durch die Fortbildungen ist in den juristischen Kreisen über die Jahre die Erkenntnis gewachsen, dass die Religionsfrage keine vernachlässigbare kleine Frage ist, sondern vielmehr eine wichtige, reale Frage, die man in die zur Verrechtsstaatlichung geführten Überlegungen einbeziehen sollte.

2. Wissenschaftskreise, zuständige Regierungsbehörden und religiöse Kreise im Land beginnen zu verstehen, wie andere Länder der Welt mit den Religionen umgehen, welche Erfahrungen man im Ausland in der Religionsfrage und mit den Beziehungen zwischen Staat und Religion gemacht hat und welche Lehren man daraus ziehen kann. [...] Obwohl die Teilnehmer der Sommerkurse einen so unterschiedlichen beruflichen und fachlichen Hintergrund und unterschiedliche Auffassungen haben, loben alle die Sommerkurse, ihren hohen Informationsgehalt, ihre starke Fachbezogenheit und ihren hohen Wert. Diese von unserem Pu Shi Institute for Social Science und dem Zentrum für Verfassungs- und Verwaltungsrecht der juristischen Fakultät der Beijing-Universität gemeinsam durchgeführte Fortbildung wird in der Gesellschaft sehr gut aufgenommen. Auch die amtlichen Medien haben schon mehrfach über unsere Veranstaltungen berichtet.

3. Durch die Sommerkurse hat sich der Forschungsbereich der Rechtswissenschaften in China erweitert. Viele juristische Experten wurden an das Thema Religionsgesetzgebung und rechtsstaatlichen Umgang mit den Religionen herangeführt. So entsteht allmählich eine Riege von Spezialisten für Religion und Rechtsstaatlichkeit. Derzeit nehmen jedes Jahr Professoren und Doktoren entsprechender Fachgebiete der Rechtswissenschaft an unseren Veranstaltungen teil, so dass immer mehr juristische Fachleute verstehen, was es heißt, die Religionsfrage juristisch zu betrachten und zu behandeln.

Schließlich hat unsere Kursreihe dazu geführt, dass internationale Juristen- und Religionskreise die Entschlossenheit, mit der China den Aufbau der Rechtsstaatlichkeit, besonders der Rechtsstaatlichkeit im religiösen Bereich, vorantreibt, positiv anerkennen. [...] In den letzten sechs Jahren haben über 30 juristische Experten aus 16 Ländern in Europa, Asien, Ozeanien, Afrika und Nordamerika bei den Sommerkursen unterrichtet. Die Sommerkurse sind in internationalen Juristen- und Religionskreisen auf ein positives Echo gestoßen.